

1151/A XX.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Dr. Heide Schmidt, Kier und PartnerInnen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das
Bundesgesetz vom 30.11.1978 über die Sozialversicherung freiberuflich
selbständig Erwerbstätiger, das Bauernsozialversicherungsgesetz und das
Beamten - Kranken - und Unfallversicherungsgesetz geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Art I

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 9. September 1995 über die
Allgemeine Sozialversicherung, BGBl. Nr.189/1995, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl. I Nr.16/1999, geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.16/1999, wird wie folgt geändert:

In § 123 Abs. 8 lit b wird der Ausdruck „andersgeschlechtliche“ durch den
Ausdruck „anders - oder gleichgeschlechtliche“ ersetzt.

Art II

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.16/1999, geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr.560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.16/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Z 3 wird der Ausdruck „andersgeschlechtliche“ durch den Ausdruck „anders - oder gleichgeschlechtliche“ ersetzt.
2. In § 83 Abs. 8 wird der Ausdruck „andersgeschlechtliche“ durch den Ausdruck „anders - oder gleichgeschlechtliche“ ersetzt.

Art III

Änderung des Beamten - Kranken - und Unfallversicherungsgesetzes

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Beamten - Kranken - und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr.200/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.142/1998, geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Beamten - Kranken - und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr.200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.142/1998, wird wie folgt geändert:

3. In § 56 Abs. 6 wird der Ausdruck „andersgeschlechtliche“ durch den Ausdruck „anders - oder gleichgeschlechtliche“ ersetzt.

Begründung:

Die Möglichkeit der Krankenversicherung, „Lebensgefährten“ in den Kreis der beitragsfreien anspruchsberechtigten Angehörigen aufzunehmen, beschränkt sich nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf andersgeschlechtliche Personen. Gemäß dem Beamten - Kranken - und Unfallversicherungsgesetz gilt auch die andersgeschlechtliche Person als Angehöriger, wenn sie seit mindestens 10 Monaten mit dem Versicherten in Hausgemeinschaft lebt und ihm seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte nicht vorhanden ist. Ebenso kann gemäß dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz eine Familienversicherung für andersgeschlechtliche Personen abgeschlossen werden, die seit mindestens 10 Monaten mit dem Versicherten in Hausgemeinschaft leben und ihm seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führen, wenn ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte nicht vorhanden ist. Letztere Möglichkeit steht auch gemäß der Verweisungsnorm des § 3 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbstständig Erwerbstätiger auch den gemäß diesem Gesetz Versicherten offen.

Die Einschränkung dieser Möglichkeiten auf andersgeschlechtliche „Lebensgefährten“ ist sachlich nicht gerechtfertigt und verletzt das Recht gleichgeschlechtlicher „Lebensgefährten“ auf ihr verfassungsrechtlich gewährleistetes Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (Art. 7 B - VG). Es wird dadurch auch in keiner Weise dem zwischen den Lebensgefährten, seien sie anders - oder gleichgeschlechtlich, bestehenden Verantwortungsverhältnis Rechnung getragen, das nicht je nach sexueller Orientierung unterschiedlich beurteilt werden kann und darf.

Formell wird unter Verzicht auf eine erste Lesung vorgeschlagen, diesen Antrag dem Sozialausschuß zuzuweisen.